

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 0611-32761-8532 oder beA
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
- Senat -
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

EILT SEHR!

- 4 L 1522/20.GI -

In dem Verwaltungsstreit

█ ./ Stadt Gießen

wird die erhobene Beschwerde vorsorglich ergänzend begründet:

Das Verwaltungsgericht nahm das bisherige Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis. Der im Eilverfahren ergangene Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts wird ausschließlich und ohne Beachtung der Tragweite des tangierten Grundrechts zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgelegt. Dies wird eindringlich gerügt.

Die Beschwerde betrifft insbesondere die Entscheidung des VG Gießen zu den Auflagen der Versammlungsbehörde, die Teilnehmer*innenzahl auf lediglich 15 Personen sowie die Dauer auf lediglich eine Stunde zu beschränken.

Die Auflagen an Teilnehmer*innenzahl und Dauer stellen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers und der Versammlungsteilnehmer*innen auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG dar.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gewährt insbesondere die freie Wahl der Zeit der Versammlung. Eine zeitliche Begrenzung in dieser Schärfe stellt somit einen besonders schweren Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Sie beschränkt die vorgesehene Kundgabe der mit der Versammlung bezweckten politischen Einflussnahme auf eine zu vernachlässigende Wirkung. Das kommt einem Versammlungsverbot gleich.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 15 Personen ist ebenfalls als ein besonders starker Eingriff in die Versammlungsfreiheit zu werten. Das Wesen der angemelde-

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doeheimer@t-online.de
Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 16. April 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00034 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

ten Versammlung würde mit dieser Auflage grundlegend von dem ursprünglich geplanten Charakter der Versammlung abweichen.

Durch die Begrenzung auf 15 Teilnehmer und eine Stunde Dauer kann der Beschwerdeführer sein Anliegen und den Zweck seiner Versammlung nicht erfüllen. Allein die eingeplanten Redebeiträge nehmen bereits 2 Stunden ein.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts hat die Antragsgegnerin ihr Ermessen bezüglich dieser Auflagen nicht pflichtgemäß ausgeübt.

Sie unterstellt erneut, der Versammlungsleiter sei nicht in der Lage, bei einer größeren Anzahl von Teilnehmer*innen oder längerer Dauer, die Auflagen, insbesondere die gebotenen Abstände, sicherzustellen. Gründe für diese Unterstellung nennt sie nicht. Dabei verkennt sie, dass sich der Versammlungsleiter nach §9 I VersG der Hilfe von Ordner*innen bedienen kann. Es werden weder in der Verfügungsbegründung der Versammlungsbehörde noch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Tatsachen genannt, warum der Versammlungsleiter dazu nicht in der Lage sein soll. Die Ausführungen beschränken sich auf verfassungsrechtlich unhaltbare Unterstellungen.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass sich in jedem Baumarkt oder Supermarkt in geschlossenen Räumen mehr als 15 Menschen aufhalten können, ohne dass ausreichend Abstände gewährleistet ist, weil dies allein auf Grund der Enge der Gänge schon nicht möglich ist.

Der öffentliche Straßenraum bietet hingegen – anders als im Fahrstuhl eines Klinikkrankenhauses - genug Ausweichmöglichkeiten.

Die Versammlungsbehörde ist seit der Anmeldung der Demonstration und auch noch nach ihrem Unterliegen Niederlage vor dem Bundesverfassungsgericht wegen offensichtlicher Verfassungswidrigkeit mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen.

In der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht wurde sie darum gebeten, Auflagen vorzuschlagen. Stattdessen regte sich die Beschwerdegegnerin neben der Sache liegend in ihren Schriftsätzen über den Vorwurf der Versammlungsfeindlichkeit auf. Was aber ist von einer Versammlungsbehörde zu halten, die sich eine nicht existierende Rechtsgrundlage ausdenkt, um Versammlungen zu verbieten?

Allen Ernstes empfahl die Beschwerdegegnerin dem Bundesverfassungsgericht, folgende Auflagen zu erteilen, sollte die Demo doch erlaubt werden:

- Max. 2 Personen oder ein Haushalt
- Diese müssten Abstand von mindestens 1,5 m einhalten, obwohl das außerhalb einer Versammlung für 2 Personen nicht vorgeschrieben ist.
- Die 2 Personen dürften sich nicht bewegen, obwohl das ebenfalls außerhalb einer Versammlung nicht vorgeschrieben ist.
- Sie müssten ihre Versammlung an einem Platz abhalten, wo sie keine*r sieht, also die Kundgabe des politischen Willens nicht wahrgenommen werden kann.

Die Vorstellungen der Beschwerdegegnerin über eine solche Versammlung mit zwei Leuten mit Abstand zu einander, die sich nicht bewegen dürfen, in einem Versteck, sind absurd. Sie belegen verfassungsfeindliche Gesinnungen.

Zwei Personen oder eine Haushaltsgemeinschaft ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ohne Mindestabstände ohnehin erlaubt. Das zusätzliche Element des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltes, die "politische Meinungskundgabe" stellt keine Gesundheitsgefährdung dar, also können die Auflagen auch nicht restriktiver sein, als wenn es sich lediglich um einen Aufenthalt zu Erholungszwecken handelt.

In den Parks der Stadt halten sich täglich hunderte Menschen - unter Beachtung der Kontaktverbote - auf. Sobald diese aber ein Plakat mit einer politischen Botschaft bei sich haben, soll dies verboten sein?

Diese abwegigen Maßnahmen haben offensichtlich nichts mit Gesundheitsschutz zu tun, so der Staatsrechtler Professor Clemens Arzt (HWR Berlin).

Zweck der Auflagen solle der Gesundheitsschutz sein. Dieser kann auch mit milderen Mittel erreicht werden. Im Wesentlichen kommt es dabei auf die Einhaltung von Abständen und Hygienevorschriften ein.

Wenn diese eingehalten werden, spielt die Dauer der Versammlung keine Rolle.

Wenn der Beschwerdeführer und die Versammlungsleiter nach Einschätzung der Versammlungsbehörde in der Lage sind, die Versammlung über die Dauer von einer Stunde unter Beachtung der Maßnahmen zum Infektionsschutz durchzuführen, ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch für die folgenden drei Stunden und bei 30 Teilnehmer*innen gelten soll, insbesondere, wenn der Versammlungsleiter auf die Hilfe von Ordnern zurückgreifen kann und zurückgreift.

An dem Versammlungsort, dem Berliner Platz, gibt es angesichts der aktuellen Lage keinen Publikumsverkehr, weil es keinen Anlass mehr gibt, ihn aufzusuchen:

Das Kino, das Theater und das Bistro dort sind geschlossen. Das Rathaus empfängt Menschen nur nach vorheriger Terminabsprache. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wieso Unbeteiligte durch die Versammlung gefährdet werden könnten oder bei längerer Dauer oder einer Teilnehmer*innenzahl von mehr 15 die Lage außer Kontrolle geraten könnte.

Selbst wenn es dazu käme, wäre die Polizei verpflichtet, auch unter Einsatz überörtlicher Mittel die angemeldete Versammlung zu schützen, indem sie die Störer von der Versammlung ausschließt.

Die Antragsgegnerin hat an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit welchen milderen Mitteln sich Gefahren minimieren lassen könnten. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen wird nicht angezweifelt. Ins Blaue hinein wird behauptet, diese Schutzmaßnahmen seien nicht einzuhalten.

Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale und willkürliche Unterstellung. Sie dient allein dem Zweck, das ursprüngliche Versammlungsverbot

doch noch durchzusetzen.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, konkrete Einwendungen gegen die Auflagen der Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht, beruht ohne jeden Zweifel auf einer offensichtlichen Verletzung des Grundrechtes des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Selbst wenn der Beschwerdeführer keine konkreten Einwendungen erhoben hätte, ergäbe sich die Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit der im Bescheid vom vom 16.04.2020 enthaltenen Auflagen auf den ersten Blick.

Die neue Quasi-Verbotsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 16.04.2020 verletzt den Beschwerdeführer ebenso **offensichtlich** in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG kann neue Maßnahme der Beschwerdegegnerin aus den im Beschluss des BVerfG vom 15.04.2020 genannten Gründen wieder von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt